

Reglement des Tagesheimes „Actelino“ Allschwil

Gültig ab 1. Januar 2022

Das Tagesheim Actelino bietet eine fachgerechte, bedarfsorientierte und familienergänzende Tagesbetreuung für Kinder von Mitarbeitenden der Idorsia Pharmaceuticals Ltd. und von weiteren von Idorsia bezeichneten Eltern.

Das Tagesheim betreut Kinder im Alter ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten (Ausnahmen sind möglich). Es wird von Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch, Baslerstrasse 247, 4123 Allschwil, betrieben, die Vertragspartnerin der Erziehungsberechtigten ist.

Das vorliegende Reglement gilt für sämtliche Betreuungsverträge, die für das Tagesheim Actelino geschlossen werden.

Aufnahme

Die Heimleitung entscheidet über Aufnahme, Gruppeneinteilung und Aufenthalt eines Kindes.

Vor Aufnahme des Kindes wird ein ausführliches Gespräch geführt, das als Grundlage für die spätere Beobachtung und die Betreuung dient.

Bei Rücktritt nach der Aufnahmebestätigung wird eine Kostenbeteiligung von CHF 500.00 fällig.

Kündigung

Die Kündigung des Tagesheimplatzes muss eingeschrieben und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Monats erfolgen.

Wird diese Frist nicht eingehalten, sind die Beiträge gemäss der vereinbarten Belegungszeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

Öffnungszeiten/Angebot

Das Tagesheim ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. Diese Zeiten sind verbindlich.

Die möglichen Belegungszeiten sehen wie folgt aus:

Ganzer Tag	07:00 – 18:30	= Ganztagesersatz
½ Tag mit Essen	07:00 – 14:00	
oder	11:30 – 18:30	= 70% vom Ganztagesersatz
½ Tag ohne Essen	07:00 – 11:30	
oder	14:00 – 18:30	= 50% vom Ganztagesersatz

Brückentage werden jeweils anfangs Jahr festgelegt.

Die weiblichen Bezeichnungen gelten auch für männliche Mitarbeitende.

Allgemeine Regeln

Für die Betreuung der Kinder und für den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ist die Gruppenleitung verantwortlich. Für Fragen an das Betreuungspersonal sind die offiziellen Öffnungszeiten zu nutzen.

Die Kinder müssen gebracht und abgeholt werden.

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder durch eine Drittperson abholen lassen, müssen vorher die Gruppenleitung informieren.

Kinder, welche eine ansteckende Krankheit haben, (Magendarm-Infekt, Kinderkrankheiten, Fieber ab 38 Grad etc.) dürfen nicht ins Tagesheim gebracht werden. Bei nicht ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Unwohlsein etc.) wird das Vorgehen individuell mit der Heimleitung oder der Gruppenleitung abgesprochen. Über kranke Kinder sind die Heimleitung oder die Gruppenleitung bis um 08:30 Uhr zu informieren.

Präsenzzeitreduktionen müssen eingeschrieben, mit einer Frist von 3 Monaten im Voraus, auf Ende eines Monats erfolgen.

Änderungswünsche der Präsenzzeit, die keine Reduktion, sondern einen gleichbleibenden Betreuungsbedarf beinhalten, müssen einen Monat im Voraus schriftlich bei der Heimleitung beantragt werden. Der Entscheid liegt bei der Heimleitung.

Zusätzliche Betreuungstage können bei der Gruppenleitung beantragt werden. Der Entscheid liegt bei der Heimleitung.

Versicherung und Haftung

Die Erziehungsberechtigten benötigen für das Kind/die Kinder eine Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung.

Für mutwillige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude haften die Erziehungsberechtigten.

Kostgeldbeiträge

Die Kostgeldbeiträge werden gemäss den vereinbarten Belegungszeiten respektive gemäss Präsenzzeitkontrolle verrechnet. Eltern, welche nicht bei Idorsia Pharmaceuticals Ltd angestellt sind, werden die Vollkosten in Rechnung gestellt. Für Idorsia-Angestellte gelten folgende Bestimmungen:

Für die Berechnung der anwendbaren Tarifstufe gemäss Anhang 2 «Tarif und Kostgeldschlüssel», wird das Jahreseinkommen und das Vermögen (1% des Vermögens) beider Eltern berücksichtigt. Massgebend für die definitive Abrechnung ist die definitive Steuerveranlagung des Vorjahres.

Bei getrenntlebenden Eltern ist das Einkommen/Vermögen des Elternteils massgebend, in dessen Obhut das Kind lebt. Alleinerziehenden, welche mit einem Partner zusammenleben, der nicht Elternteil ist, wird beim Einkommen ein zusätzlicher Betrag von CHF 500.00 pro Monat angerechnet.

Rabatte für Geschwister: Ab 3 Kindern 20% und ab 4 Kindern in Absprache mit der Idorsia.

Für die Berechnung des massgebenden Einkommens für eine Berechnungsperiode (vom 01. Januar – 31. Dezember) ist das Formular „Kostgeldberechnung“ an die Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch, Baslerstrasse 247, 4123 Allschwil einzureichen. Bei Einkommensänderungen im Laufe des Jahres ist die Geschäftsstelle umgehend zu benachrichtigen.

Zahlungsmodus

Die Rechnungsstellung der Kostgelder erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen. Ab der 2. Zahlungserinnerung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet.

Bei Nichtbezahlung muss mit einer Kündigung des Betreuungsplatzes gerechnet werden.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieses Reglement und die gestützt darauf geschlossenen Betreuungsverträge unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Allschwil (BL).

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann von Idorsia Pharmaceuticals Ltd. und Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch jederzeit angepasst werden. Es tritt für bestehende Betreuungsverträge sofort in Kraft, sofern nicht innert einer Übergangsfrist von 14 Tagen nach Mitteilung der Reglementsänderung eine Vertragskündigung (unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist) eintrifft.

Allschwil, 23.09.2021

Allschwil, 23.09.2021

Idorsia Pharmaceuticals Ltd.

Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch

Gaby S c h e r e r Henning P e t e r s

Sibylle K e l l e r

Peter K u r y